



Amtsgericht Hattingen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 07.11.2025, 08:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Bahnhofstr. 9, 45525 Hattingen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Hattingen, Blatt 2990,
BV lfd. Nr. 1**

24.017/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hattingen, Flur 23, Flurstück 339, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stormstraße 7, Größe: 651 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts nebst Galeriegeschoss und Spitzboden, Nr. 6 des Aufteilungsplanes mit zwei Kellerräumen Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Hierzu: Sondernutzungsrechte an den Kfz-Abstellplätzen Nr. 6 und Nr. 7 des Aufteilungs- bzw. Lageplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 2985 bis 2989) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten befindet sich das Wohnungseigentum im Dachgeschoss rechts in einem zweigeschossigen, voll unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus, Baujahr 1983. In dem Gebäude sind insgesamt sechs Wohneinheiten. Das zu versteigernde Wohnungseigentum erstreckt sich über das Dachgeschoss rechts, das gesamte Galeriegeschoss und den darüberliegenden Spitzboden. Das Dachgeschoss ist ausgebaut, der Spitzboden nicht. Die Wohnfläche des Wohnungseigentums beträgt

rd. 152 m². Die Wohnung ist wie folgt ausgeteilt: Diele, Gäste-WC, Flur, Wohnen, Essen, Küche, Hausarbeitsraum, Abstellraum, Balkon, Dachterrasse, Galerie, Flur, Schlafraum, Schrankraum, Bad/WC. Zu der Wohnung gehören zwei Kellerräume und das Sondernutzungsrecht wurde an zwei Kfz-Stellplätzen eingeräumt. Es handelt sich um eine gute Wohnlage. Im Jahre 2022 wurde die Gasbrennwerttherme erneuert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

326.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.